

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ERSTE RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 29. März 1976

zur Änderung der Anlagen der Richtlinie des Rates 66/400/EWG vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut

(76/331/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 66/400/EWG vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 75/444/EWG vom 26. Juni 1975⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse ist aus den nachstehend dargelegten Gründen die Änderung von Anlage I der vorgenannten Richtlinie notwendig.

Die zunehmend verwendeten einkeimigen Sorten von Betarüben neigen zur Hybridisation.

Zur Vermeidung der sich daraus ergebenden Gefahren müssen die Mindestentfernungen zwischen benachbarten Beständen in bestimmten Fällen erhöht werden.

Andererseits gestattet die zunehmend höhere Qualität von Zuckerrübensaatgut eine Anhebung der Mindestanforderungen für die Keimfähigkeit und die Einkeimigkeit.

Schließlich erscheint es angebracht, einige Bestimmungen den Bedingungen der amtlichen Saatgutprüfungen nach international üblichen Methoden anzupassen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzengutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

In Anlage I Teil A Punkt 5 erhält die Tabelle folgende Fassung :

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.

	Basissaatgut	Zertifiziertes Saatgut
„a) Zuckerrüben		
— Zuckerrüben einkeimiger Sorten neben Zuckerrüben anderer Sorten	1 000 m	600 m
— Zuckerrüben anderer als einkeimiger Sorten neben Zuckerrüben anderer Sorten	600 m	300 m
— Zuckerrüben neben Futterrüben sowie anderen Subspecies der Art <i>Beta vulgaris</i>	1 000 m	1 000 m
b) Futterrüben		
— Futterrüben einkeimiger Sorten neben Futterrüben anderer Sorten	1 000 m	600 m
— Futterrüben anderer als einkeimiger Sorten neben Futterrüben anderer Sorten	600 m	300 m
— Futterrüben neben Zuckerrüben sowie anderen Subspecies der Art <i>Beta vulgaris</i>	1 000 m	1 000 m ⁷

Artikel 2

Anlage I Teil B Punkt 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung :

	Technische Mindestreinheit (v.H. des Gewichts) ⁽¹⁾	Mindestkeimfähigkeit (v.H. des reinen Knäuel oder Samen)	Höchstfeuchtigkeitsgehalt (v.H. des Gewichts) ⁽¹⁾
„aa) Zuckerrüben			
— Monogermersaatgut	97	80	15
— Präzisionssaatgut	97	75	15
— mehrkeimiges Saatgut von Sorten, in denen der Anteil an Diploiden 85 v.H. übersteigt	97	73	15
— übriges Saatgut	97	68	15
bb) Futterrüben			
— mehrkeimiges Saatgut von Sorten, in denen der Anteil an Diploiden 85 v.H. übersteigt, Monogermersaatgut, Präzisionssaatgut,	97	73	15
— übriges Saatgut	97	68	15

Der gewichtsmäßige Anteil an Samen anderer Pflanzen überschreitet nicht 0,3 v.H.⁷

⁽¹⁾ Ausschließlich etwa verwendeter granulierter Schädlingsbekämpfungsmittel, Hülfmasse oder sonstiger fester Zusätze.

Artikel 3

(1) In Anlage I Teil B Punkt 3 Buchstabe b) wird in Punkt aa) folgender Satz angefügt :

„Der Anteil an Knäuel mit 3 und mehr Keimlingen überschreitet nicht 5 v.H. der gekeimten Knäuel.“

(2) In Anlage I Teil B Punkt 3 Buchstabe b) wird nach dem Punkt aa) folgender Punkt eingefügt :

„aaa) Präzisionssaatgut von Zuckerrüben :

Aus mindestens 70 v.H. der gekeimten Knäuel entwickelt sich nur ein einziger Keimling. Der Anteil an Knäuel mit 3 und mehr Keimlingen überschreitet nicht 5 v.H. der gekeimten Knäuel.“

(3) In Anlage I Teil B Punkt 3 Buchstabe b) erhält die Überschrift von Punkt bb) folgende Fassung :

„bb) Präzisionssaatgut von Futterrüben.“

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um

— dem Artikel 1 zum 1. Juli 1978,

— den anderen Bestimmungen dieser Richtlinie zum 1. Juli 1977 nachzukommen.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. März 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission
